



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Abteilung Tierschutz und Tiergesundheit
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Appenzell, 5. Juli 2018

Vernehmlassung / Tierseuchengesetz Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. März 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Tierseuchengesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage einverstanden, wünscht aber noch verschiedene Anpassungen. Näheres entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage: Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@blv.admin.ch
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell Innerrhoden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Standeskommission
Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Stefan Müller, Landeshauptmann
Telefon : 071 788 93 11
E-Mail : info@lfd.ai.ch
Datum : 5. Juli 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Die Tierverkehrsdatenbank ist ein zunehmend unverzichtbares Informationssystem für Tierdaten, das der Überwachung des Tierverkehrs (Tierseuchenprävention) und der Tierseuchenbekämpfung dient.</p> <p>Die Daten der Tierverkehrsdatenbank sind zunehmend auch für die Auszahlung der Direktzahlungen sowie weitere Massnahmen wichtig, weshalb eine gute Koordination der Daten wichtig scheint.</p> <p>Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund sowie die Schließung von Strafbestimmungslücken werden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ergänzung und Anpassung begrüsst.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7a Abs. 6 und Art. 14 Abs. 2	<p>Ein wichtiges Ziel der Tierverkehrsdatenbank ist die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit. Beides sind Voraussetzung zur Prävention und Bekämpfung der Tierseuchen. Es soll möglich sein, dass der Bundesrat weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel sowie Aufgaben für agrarpolitische Ziele der Identitas übertragen kann. Dies soll jedoch nur soweit zulässig sein, als diese mit dem Ziel «Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit» koordiniert werden.</p> <p>Ein Hauptkonflikt mit agrarpolitischen Zielen besteht betreffend Betriebsdefinition. Die Tierseuchenbekämpfung verlangt, dass als Betrieb definit wird, was epidemiologisch eine Einheit darstellt, während agrarpolitisch der Adressat für die Direktzahlungsabrechnung interessiert. Eine Koordination der Bedürfnisse ist zwingend nötig.</p>	<p>Art. 7a Abs. 6 (anpassen) ... soweit diese Aufgaben mit der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit koordiniert werden.</p> <p>Art. 14 Abs. 2 (anpassen) Der Bund führt ein Register aller Betriebe, in denen Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung gehalten werden. Der Bundesrat legt fest, welche Einheiten von Tieren als Betrieb zu erfassen ist. Die Kantone sind verpflichtet, diese Daten zu erheben und dem Bund zu melden.</p>
Art. 45b	<p>Der neue Art. 45b regelt die Finanzierung der Tierverkehrsdatenbank. Die Kosten sollen durch die Gebühren der Tierhaltenden sowie weiterer „Gebührenpflichtiger“ gedeckt werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Kantone als Nutzer der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Dafür fällt Art. 15b Abs. 2 weg, welcher bestimmt hat, dass die Betriebskosten durch die Tierhaltenden gedeckt werden.</p> <p>Die Kantone sollen in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und über die Höhe solcher Gebühren eingebunden werden (Mitbestimmungsrecht). Grundsätzlich fordert die Standeskommission, dass Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der TVD keine Gebühren bezahlen müssen.</p>	<p>... Der Bundesrat legt dazu gemeinsam mit den Kantonen die Höhe (der Gebühren) fest.</p>

Art. 45c Abs. 3	Das Verb „können“ ist, um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden, zu präzisieren. „... Sie <u>müssen</u> in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.“	Sie müssen in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.
Art. 45c Abs. 4	Die Kosten für weitere Informationssysteme sollen gemäss Art. 45c Abs. 4 zu zwei Dritteln von den Kantonen getragen werden. Es wird festgehalten, dass der Bund die Systeme betreibt und die Kantone „berechtigt“ sind, die Systeme für ihre Vollzugsaufgaben zu nutzen. Es erstaunt, dass den Kantonen trotz Deckung von zwei Dritteln der Kosten nur ein Nutzungsrecht zuerkannt wird. Wenn sich die Kantone zu 2/3 an den Kosten beteiligen, muss ihnen ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden.	Entweder Kostenbeteiligung streichen oder Mitspracherecht verankern. Eine Kostenbeteiligung wäre ohnehin maximal auf die Hälfte festzulegen.
Art. 45d Abs. 4	Der Rechtstext ist auf die Einsicht der elektronisch gespeicherten Daten in der ACONTROL-Datenbank durch die Bewirtschafter ausgerichtet und die Freigabe dieser Daten an Dritte. Da Daten freigegeben werden können, die gesamtschweizerisch nach enger Vorgabe und einheitlich erfasst werden, ist dieser Artikel für den Veterinärbereich auf die Kontrolldaten der Bereiche Primärproduktion und Nutztierschutz einzuschränken.	Jede Person kann die Kontrolldaten zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren einsehen. Dies ist beschränkt auf die Kontrolldaten, die die Kantone dem BLV zum Nutztierschutz und zur Primärproduktion bekanntgeben müssen. Sie kann das BLV ermächtigen, diese Daten an Dritte weiterzugeben.
Art. 45e	Es fehlt wie in Art. 45c Abs. 4 das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.	Entweder oder, wie in Art. 45c Abs. 4 erwähnt.